Allgemeine Nutzungsbedingungen für Miet-Biocontainer für Mehrfamilienhäuser

Miet-Biocontainer können ausschliesslich in der Abfuhrzone C, Mehrfamilienhäuser für den Pilotversuch Bioabfuhr genutzt werden.

Der Mietpreis von CHF 60.– beinhaltet folgende Dienstleistungen:

- Container-Lieferung und Container-Abholung bei Abschluss Pilotversuch
- Container inkl. Chip zur Miete
- Nutzung während der Pilot-Phase

- Nutzung ausschliesslich mit offiziellem Basler Bio-Sagg (Preis + Verkaufsstellen entnehmen Sie der Webseite)
- Keine losen Bioabfälle (Rüst- und Speiseabfälle) und keine Fremdstoffe
- Leerung erfolgt nur auf Anmeldung und gemäss Abfuhrplan
- Container muss korrekt und zugänglich bereitgestellt werden
- Fehlwürfe (falsche Abfälle im Behälter) können als Kehricht verrechnet werden
- Bei wiederholten Fehlwürfen kann der Container durch die Stadtreinigung eingezogen werden
- Zusätzliche Anfahrten oder Sonderleerungen können verrechnet werden
- Die Nutzung des Miet-Biocontainers ist ausschliesslich für die Liegenschaft vorgesehen, für welche der Container bestellt wurde.
- Der Container bleibt während des Pilotversuchs und der Übergangsphase Eigentum der Stadtreinigung, sofern keine andere Regelung beschlossen wird
- Die Stadtreinigung übernimmt keine Reinigungen von Containern. Bei Bedarf sind solche bei privaten Anbietern selbst zu organisieren.
- Die Teilnahme gilt grundsätzlich für die Dauer des Pilotversuchs vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027. Der Mietpreis **wird nicht rückerstattet, auch nicht bei vorzeitiger Rückgabe oder Einzug** des Miet-Biocontainers.

Allgemeines zur Bereitstellung des Containers zur Leerung

Die Bereitstellung des Containers darf jeweils frühestens am Vorabend der Abfuhr um 19.00 Uhr und muss bis spätestens um 07.00 Uhr des Abfuhrtages auf Allmend erfolgen. Container, die zu spät bereitgestellt, nicht ordnungsgemäss mit einem Chip ausgestattet oder mit nicht zugelassenen Abfällen verunreinigt sind, werden von der Stadtreinigung nicht geleert. Die Stadtreinigung behält sich vor defekte Container stehen zu lassen. Für Defekte an privaten Gegenständen, welche an Containern angebracht werden, oder für Defekte wegen überfüllten oder verwahrlosten Containern übernimmt die Stadtreinigung keine Haftung.

Verpasste/unzeitige Bereitstellung des/der Container/s

Eine weitere Anfahrt am selben Tag kann nicht erfolgen. Der Container muss für den nächsten ordentlichen Abholtermin gem. Abfuhrplan zur Leerung angemeldet werden.

Mutationsmeldung

Der Container ist an die Adresse bzw. die Liegenschaft gebunden und muss für die Dauer der Miete während des Pilotversuchs an dieser bleiben. Der Container darf nicht auf Dritte übertragen werden. Bei Umzug des/der Besteller*in oder Adressänderungen des/der Rechnungsempfänger*in muss eine Mutation/Übertragung auf einen/eine Nachfolger*in an der bestehenden Adresse erfolgen und **umgehend schriftlich** der Stadtreinigung mitgeteilt werden.

Verrechnung und Zahlungsbedingungen Mietpreis
Rechnungen werden an den/die bezeichnete/n Besteller*in gesendet und sind innert **30 Tagen netto** zu bezahlen. Die Mahngebühren ab zweiter Mahnung betragen je CHF 40.00 (§ 14b Abs. 3 lit. b VVGeb). Ausstehende Forderungen werden auf dem Betreibungsweg inklusive einer Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 eingefordert (§ 14b Abs. 3 lit. c VVGeb). Wenn der/die Kund*in den Zahlungsaufforderungen bis zur zweiten Mahnung nicht nachkommt, wird die Abholung eingestellt und der Container muss der Stadtreinigung zurückgegeben werden.

Auskunft und Beratung erhalten Sie unter:
Telefon: +41 61 267 10 36 / E-Mail: gewerbe.stadtreinigung@bs.ch

Bitte beachten Sie die Datenschutzerklärung (DSE) auf unserer Webpage: dse-sr-240628.pdf